

3916/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen vom 22. Mai 2002, Nr. 3918/J, betreffend "Diskriminierung von Psychisch Kranken bei Reiseversicherungen", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 13.:

Einleitend möchte ich festhalten, dass es mir nicht möglich ist, auf privatrechtliche Verträge zwischen Versicherungsnehmer und den Versicherern gestaltend Einfluss zu nehmen.

Des Weiteren ist es alleinige Aufgabe der mit 1. April 2002 gegründeten weisungsfreien Finanzmarktaufsicht, Verstöße gegen geltende Bestimmungen des Versicherungsrechtes aufzuzeigen und allfällige Missstände zu beseitigen.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat zur Wahrung der Interessen der Versicherten alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang zu

halten. Dazu gehört unter anderem die nachprüfende Kontrolle der allgemeinen Versicherungsbedingungen, wobei die Kompetenzen der weisungsfreien Finanzmarktaufsichtsbehörde hier bis zur Anordnungsbefugnis reichen, darin enthaltene Bestimmungen, die zwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsrechts widersprechen, nicht (mehr) zu verwenden.

Daneben besteht die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte, sei es durch einen einzelnen Versicherungsnehmer oder im Wege einer Verbandsklage.

Wenn nun die Arbeiterkammer Salzburg den letztgenannten Weg beschreitet, weil sie der Ansicht ist, dass in den Vertragsbedingungen diskriminierende Passagen enthalten sind, so ist dies aus der Sicht der Konsumenten sicherlich begrüßenswert. Vor allfälligen Schlussfolgerungen bleibt jedoch die Entscheidung der dazu berufenen Instanzen abzuwarten, der ich selbstverständlich nicht vorgreifen will und kann.

Einen legislativen Handlungsbedarf sehe ich aber derzeit nicht. Gesetzliche Maßnahmen könnten doch nur in der Schaffung eines Kontrahierungszwanges bestehen, womit die Angebotsvielfalt und Tarifstruktur zu Lasten des freien Wettbewerbes und damit letztlich auch zu Lasten der Versicherungskunden gestört würde.

Für ein Durchsetzen von Änderungen der Geschäftsbedingungen besteht - wie einleitend erwähnt - seit 1. April 2002 für mich keine Möglichkeit mehr, da dies gegebenenfalls Aufgabe der weisungsfreien Finanzmarktaufsicht wäre.

Soweit mir bekannt ist, sehen die anderen EU-Mitgliedsstaaten hier derzeit ebenfalls keinen Handlungsbedarf.